

Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

**Mag. a Beate Hartinger-Klein**  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0644-I/A/4/2018

Wien, 20.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2217/J des Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 3 und 5:**

Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten/einer Beamtin ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird (siehe auch § 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten/die Beamtin an der Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Entsprechend Absatz 3 der genannten Bestimmung ist jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

Mit dem unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellten und vom Bundeskanzleramt veröffentlichten Verhaltenskodex des Bundes „Die Verantwortung liegt bei mir“ wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigung zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigung gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Darüber hinaus verfügt mein Ressort über einen eigenen Verhaltenskodex, der unter anderem die spezifischen Bestimmungen für mein Ressort gesammelt wiedergibt und ebenfalls den Umgang mit Nebenbeschäftigung thematisiert.

Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt jeweils der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts auf Basis der gesetzlichen Grundlagen.

**Frage 4:**

Es gibt keine eigenen Richtlinien. Selbstverständlich wird die fachliche sowie persönliche Eignung geprüft und dabei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt.

Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit dem Dienstgeber bekanntgegeben, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich. Derartige Erhebungen hätten einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand bedeutet, der verglichen mit dem erwartbaren Nutzen unverhältnismäßig gewesen wäre. Ich ersuche daher um Verständnis, das ich aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes, zu dem die Verwaltung verpflichtet ist, keine weitergehenden Angaben machen kann.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



